

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 4

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung
[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An Herrn Oberst Leupold wird von der Konferenz das Begehren gestellt, daß das Politische Departement diese Zustellung übernehmen möchte.

Nachdem noch Herr Reg.-Rat Hartmann den früher geäußerten Gedanken des Vorsitzenden, es möchten die Regierungen der Konfordskantone um genau und bestimmt gehaltene Revisionsanträge angegangen werden, unterstrichen hatte, fragt der Vorsitzende Herrn Oberst Leupold an, ob er, resp. das Politische Departement, diese Rundfrage ergehen lassen wolle. Herr Oberst Leupold möchte die Entscheidung über diese Frage der Konferenz überlassen.

Die Konferenz beschließt in diesem Sinne. Das Politische Departement soll erjucht werden, diese Umfrage vorzunehmen.

Da keine weiteren Traktanden vorliegen und von keiner Seite mehr das Wort gewünscht wird, schließt der Vorsitzende die Konferenz um 3 Uhr 45 mit bestem Dank an die Teilnehmer für ihr Erscheinen und ihre Mitarbeit.

Bern, den 8. Februar 1922.

Der Präsident: Burren.

Der Aktuar: Lörtscher.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konfordates betr. wohn-örtliche Unterstützung.

VI.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um drei Fragen. Zunächst um eine formelle, ob die Einsprachefrist von zwei Wochen seitens des Heimatkantons versäumt worden sei oder nicht. Ein erstes Gesuch des Niederlassungskantons war rechtzeitig beantwortet, d. h. abgewiesen worden, ein zweites modifiziertes aber nicht. Sodann: Kann der Heimatkanton gemäß Art. 9 des Konfordates, Abs. 4 (Sält die Heimatbehörde die Unterstützung für unangebracht oder überseht, so ist sie berechtigt, innert zwei Wochen vom Empfang der Anzeige an gegen Art und Maß der Unterstützung Einsprache zu erheben) nur gegen Art und Maß der Unterstützung Einsprache erheben oder auch prinzipiell gegen die Unterstützung selbst? Endlich: Ist eine Armenunterstützung als unangebracht zu bezeichnen, wenn sie als Ergänzung der Arbeitslosen- oder Wehrmannsunterstützung gewährt wird?

Der Bundesrat hat unterm 19. November 1921 folgendermaßen entschieden:

1. Die formelle Frage, ob die in Art. 9, Abs. 4, des Konfordates festgesetzte Frist von zwei Wochen seitens des Armen- und Vormundschaftsdepartementes des Kantons Schwyz versäumt worden sei, ist zu verneinen. Die Aufforderung zur konfordsgemäßen Beitragsleistung ist von Basel aus durch Eingabe vom 29. Juli 1921 ergangen; die Einsprache gegen die Aufforderung erfolgte seitens der Schwyzer Behörde unterm 10. August 1921, also innert nützlicher Frist. Diese Einsprache bezog sich auf die grundsätzliche Frage der konfordsmäßigen Beitragspflicht und muß als für die Folgezeit maßgebend erachtet werden.

2. In materieller Beziehung ist folgendes hervorzuheben:

a) Die von Basel vorgebrachte Auslegung des Art. 9 des Konfordates kann grundsätzlich nicht geschützt werden. Der Ausdruck „unangebracht“ in Abs. 4 dieses Artikels bezieht sich sinngemäß nicht nur auf die Art der Unterstützung, sondern auch auf die Unterstützung selbst. Allerdings sagt der Wortlaut des Abs. 4 nicht, die Heimatbehörde könne gegen die Unterstützung, die sie für unangebracht halte, protestieren, sondern er gestattet den Einspruch „gegen Art und Maß“ derselben;

hierin aber liegt implicite auch die Befugnis, gegen die Unterstützung selbst Stellung zu nehmen. Die Verweigerung jeglicher Unterstützung ist ihrem Wesen nach auch ein Entscheid über Art und Maß der Unterstützung.

b) Andererseits ist jedoch auch die von Schwyz vertretene Auffassung abzulehnen, wonach eine Armenunterstützung als unangebracht zu bezeichnen sei, wenn sie als Ergänzung der Arbeitslosen- oder Wehrmannsunterstützung gewährt wird. Die beiden letztern Arten der Unterstützung richten sich weder nach einem Existenzminimum noch nach den konkreten Bedürfnissen des Unterstützungsberechtigten und seiner Familie, sondern sie werden rein mechanisch, gemäß einem vorgeschriebenen Prozentsatz des bisherigen Einkommens des zu Unterstützenden festgesetzt. Ist der so festgesetzte Betrag zu niedrig, um dem Unterstützungsberechtigten ein Existenzminimum zu sichern, so ist es durchaus angebracht, daß eine angemessene Armenunterstützung als Ergänzung hinzutrete, wie dies ja auch dann einzutreten hat, wenn der Verdienst des Ernährers zum Lebensunterhalt der Familie nicht hinreicht. In solchen Fällen kann sich der Heimatkanton der Pflicht nicht entziehen, den konfordsgemäßen Kostenanteil zu seinen Lasten zu übernehmen.

In letzter Linie hat also der Bundesrat darüber zu befinden, ob das Ausmaß der ergänzenden Unterstützung im Betrage von 3 Fr. pro Werktag und 10 Fr. pro Sonntag (weil Sonntags die Arbeitslosenunterstützung cessiert) den Verhältnissen angemessen, d. h. weder unangebracht noch überseht war. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine sechsköpfige Familie, die während der Zeit, da sie gleichzeitig die Armenunterstützung und die Arbeitslosenunterstützung genoß, auf eine tägliche Einnahme von 10 Fr. kam, was pro Monat 300 Fr. ausmacht. Laut behördlicher Schätzung beträgt das monatliche Existenzminimum in Basel für eine solche Familie 340 Fr. Der von der allgemeinen Armenpflege Basel gewährte Zuschuß von insgesamt 95 Fr. war demgemäß notwendig, und es erwächst hieraus dem Heimatkanton Schwyz die Pflicht, dem Wohnkanton Basel-Stadt nach Art. 5 des Konkordates $\frac{2}{3}$ dieses Betrages zu vergüten.

Demgemäß wird erkannt:

Der Kanton Schwyz wird pflichtig erklärt, dem Kanton Basel-Stadt an die dem S. S. gewährte Armenunterstützung von 95 Fr. zwei Dritteile, gleich Fr. 63.35 zu vergüten.

Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern.

(Urteil des Schweiz. Bundesgerichtes vom 19. Juli 1921.)

Eine Ausländerin, welche am 15. Januar 1921 mit drei kleinen Kindern aus dem Kanton Graubünden in völlig mittellosem Zustande nach Zürich gekommen war, mußte hier bis zu ihrer Heimbeförderung zu öffentlichen Lasten unterstützt werden. Da die Hilfsbedürftigkeit der Familie schon vor der Ueberfiedelung nach Zürich bestanden hatte, wandten sich die Behörden von Zürich an diejenigen von Graubünden mit dem Ersuchen um Rückerstattung der Unterstützungsauslagen, allenfalls um Rücknahme der Familie in den Kanton Graubünden. Das Armendepartement und der kleine Rat des Kantons Graubünden lehnten dieses Begehren ab, sodaß sich auf staatsrechtliche Klage des zürcherischen Regierungsrates das Bundesgericht mit der Sache zu befassen hatte. Es erklärte den Kanton Graubünden zur Rückerstattung der sämtlichen Unterstützungsauslagen pflichtig aus folgenden Erwägungen:

Nach Art. 7 des schweizerischen-österreichischen Niederlassungsvertrages vom 26. Januar/7. April 1876 „verpflichten sich die beiden vertragsschließenden Teile,